

Inhalts der ergangenen Acten (Nachlaß ihres Vaters betreffend) vorhandenen Nachlaß unter der Bedingung verzichte, daß ihr aus demselben annoch 150 \mathcal{M} gewährt werden. Diese Bedingung ist seitens des Vormundes erfüllt worden.

In einer Eingabe an das Königliche Amtsgericht Pirna vom 9. Juli 1879 machten Petenten darauf aufmerksam, daß Nachforschungen über den Nachlaß des verstorbenen Schubert, der entschieden von größerem Umfange sein müßte, als wie er vorgefunden, angestellt und zu diesem Zwecke die Nachstehenden verbört werden möchten, nämlich: der jetzige Oberlandesgerichtsrath Trummler, Eysoldt, Läßig, Agent Trachbrodt, Oberlehrer Kaupisch, Lagerdiener Naumann. Hervorzuheben ist hierbei, daß in dieser Eingabe mit Beziehung auf erstgenannten Zeugen von einer seitens Schubert's eigenhändig geschriebenen, testamentarischen Notiz, auf deren Rückseite Berechnungen des Herrn Trummler gestanden haben, gesprochen wird, und daß ein Testament in diesem Sinne zwar entworfen, aber nicht zur gerichtlichen Uebergabe gelangt sei. Daß dieser Testamentsentwurf von Herrn Trummler zurückverlangt worden sei, davon ist keine Rede. Alle diese Zeugen, die nach Ansicht der Petenten sich zu ihren Gunsten aussprechen sollten, konnten aber nur das Gegentheil thun. So sagte unter Anderem Herr Trummler: „Eben so wenig ist es unter meiner Concurrenz zur Errichtung eines Testaments oder einer sonstigen letztwilligen Verfügung gekommen.“ Herr Läßig: er habe gewisse fragliche Worte Schubert's so verstanden, daß er habe sagen wollen, daß er Alles seinem Schwiegersohne Winter gegeben habe; Herr Naumann: Schubert habe oft geklagt, daß er kein Geld mehr habe, und dazu geweint; Kaupisch: Schubert habe ihm versichert, daß er sich 25 000 Thaler erworben, aber nichts mehr habe; Trachbrodt: Schubert habe gesagt, er würde über 1000 Thaler jährlich zu verzehren haben, wenn Winter ihn nicht um Alles gebracht hätte.

Die Königliche Staatsregierung, mit der sich die Deputation wegen dieser Angelegenheit in Verbindung setzte, gab ihre Ansicht schriftlich als Anlage zu Protokoll. Dieselbe lautet:

„Die Staatsregierung vermag weder die Beschwerde noch die Petition als begründet anzuerkennen.

Zunächst ist durch die angestellten Erörterungen irgend ein fester Anhalt zu der Annahme, daß des Beschwerdeführers Schwiegervater, Schubert, in der That mehr hinterlassen habe, als bei der gerichtlichen Nachlaßregulirung festgestellt worden, nicht zu gewinnen gewesen. Der Beschwerdeführer selbst vermag seine Behauptung nur auf mehr oder weniger unerhebliche Thatsachen zu stützen. Die angestellten Erörterungen führen im Gegentheile zu der Annahme, daß die 74 000 \mathcal{M} , die Schubert noch zu seinen Lebzeiten dem Beschwerdeführer Winter dargeliehen hat, den hauptsächlichsten Bestandtheil seines Vermögens gebildet haben.

Abgesehen hiervon würde aber den Straf-Justizbehörden eine Verpflichtung, in dieser Richtung noch weitere Erörterungen anzustellen, nur dann obliegen, wenn Verdacht vorläge, daß das Nichtauffinden von Nachlaßgegenständen auf der strafbaren Handlung einer Person beruhe.

Dies ist nicht der Fall; der Beschwerdeführer hat in dieser Beziehung auf Thatsachen, die einen solchen Verdacht auch nur entfernt zu begründen geeignet wären, nicht Bezug nehmen können.

Insbefondere liegt ein solcher Verdacht gegen Rechtsanwalt Eysoldt nicht vor. Eysoldt hat in dem von der verehel. Winter gegen ihn angestregten Civilproceß nicht nur ein Bekenntniß Schubert's, daß er von Eysoldt überhaupt nichts mehr zu fordern habe, vorgelegt, sondern auch in Folge des unter Winter's persönlicher Betheiligung abgeschlossenen Vergleiches beschworen, daß er weitere Gelder und Werthpapiere, als von ihm im Proceß angegeben worden sei, von Schubert nicht erhalten, eben so wenig auch von weiteren als den bei der Nachlaßregulirung